



## Referat 31 - Handreichung Nr. 9:

### Weiterentwicklung eines Studiengangs - Verfahren und Kriterien

Stand: November 2021 (Erstfassung Februar 2014)

(Anpassung an die inzwischen verbindlich geregelten Prozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre)

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Die in dieser Handreichung beschriebenen Verfahrensschritte bei der Weiterentwicklung von Studiengängen gelten unter Berücksichtigung besonderer Spezifika auch für Lehramtsstudiengänge und Teilstudiengänge.

Grundlage für die Aktualisierung dieser Handreichung sind die Änderungen in den Handbüchern zur Qualitätssicherung der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie zur Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge, aus deren Festlegungen sich Anpassungsbedarfe an der Handreichung ergeben haben.

Die Handreichung gliedert sich in die folgenden Teile:

1. Zur Einführung.....	2
2. Beteiligte .....	2
3. Kriterien und Vorgaben .....	7
4. Verfahrensschritte .....	8
5. Spezifika bei Lehramtsstudiengängen und -Teilstudiengängen.....	14
6. Quellen im WWW .....	15
7. Anlagen.....	16

## **1. Zur Einführung**

Sie haben in den vergangenen Semestern – als Lehrende, Modulverantwortlicher, Studiengangsleiterin oder Programmdirektor – Erfahrungen in einem Studiengang an der Universität Hamburg gesammelt und überlegen nun, den Studiengang aufgrund dieser Erfahrungen und neuer Ideen weiter zu entwickeln? Dann freuen wir uns, dass diese Handreichung den Weg in Ihre Hände gefunden hat.

Im Vordergrund steht bei der Gestaltung des Studienangebotes an der Universität Hamburg selbstverständlich die wissenschaftliche Qualität – das Ziel, Lehrenden und Studierenden Räume für eine Interaktion zu eröffnen, die Bildungsprozesse und forschendes Lernen unterstützt. Wir möchten erreichen, dass Sie sich bei der Weiterentwicklung eines Studiengangs auf dieses Ziel konzentrieren können. Deshalb informieren wir Sie in dieser Handreichung über formale Schritte, die auf dem Weg von ersten Ideen und Plänen bis zum Start des überarbeiteten Studiengangs zu erledigen sind, aber auch über Angebote zur Unterstützung auf diesem Weg.

Das Studienmanagement und die Verwaltung auf Fachbereichs-, Fakultäts- und zentraler Ebene haben ein Verfahren für die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge abgestimmt, um Ihnen und allen anderen Beteiligten unnötige Verfahrensschritte, doppelte Arbeit und zeitliche Verzögerungen zu ersparen. Dass der Ablaufplan für dieses Verfahren auch verbindliche Termine beinhaltet, lässt sich nicht vermeiden. Wir haben uns bemüht, die Gründe für diese Termine und die Logik der Abläufe nachvollziehbar zu beschreiben und das Verfahren insgesamt so zu gestalten, dass Ihnen möglichst große Freiräume bleiben, damit Sie die für Sie wichtigsten Schritte nach Ihren Bedürfnissen und Interessen gestalten können.

## **2. Beteiligte**

### **2.1 Auf der Ebene der Fächer**

#### **2.1.1 Fachbereiche**

Fachbereiche und Institute sind die zentralen Bezugspunkte für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studierende, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Laboren, Bibliotheken oder Verwaltung, die sie in Studium und Lehre unterstützen. Auch die Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen findet zunächst vor allem auf dieser Ebene statt: Die wichtigen Standards für Ziele und Inhalte von Studium und Lehre kommen stets aus der Wissenschaft und werden in den beteiligten (Teil-)Disziplinen entwickelt.

Formal betrachtet sind Fachbereiche und Institute an der Universität Hamburg allerdings Organisationseinheiten einer Fakultät, eingerichtet durch Beschluss des Fakultätsrates, um vornehmlich Aufgaben in Studium und Lehre zu übernehmen. Aus hochschulrechtlicher Sicht sind die Befugnisse der Fachbereiche also aus denen der Fakultät abgeleitet und müssen ihnen in einem formalen Akt übertragen werden. Deshalb ist es wichtig, neben den Gremien, die sich an Ihrem Fachbereich etabliert haben, auch die Ebene der Fakultät einzubinden und dafür ausreichend Zeit einzuplanen.

### **2.1.2 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**

Die Formulierung der Ziele neuer Studiengänge, die Festlegung fachlicher Schwerpunkte sowie die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie von Leistungsstandkontrollen und Prüfungen – all dies liegt in der Verantwortung der Lehrenden als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihrer jeweiligen Disziplin.

Sie sollen sich bei der Bestimmung der Merkmale von „guter Lehre“ und „gutem Studium“ an den von Hochschulrat, Präsidium und Fakultäten festgelegten strategischen Entwicklungszielen orientieren und die Interessen der an Studium und Lehre Beteiligten und der von diesem Prozess Betroffenen berücksichtigen – namentlich der Studierenden und ihrer Angehörigen, der Wissenschaftsgemeinde, des beruflichen Umfeldes der Absolventinnen und Absolventen, der Gesellschaft und der öffentlichen Hand als ihrer Vertretung.

Darüber hinaus übernehmen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch Aufgaben im Hinblick auf die Durchführung eines Studienganges – als Lehrende, aber auch als Studiengangsleitungen und Leitungen eines Qualitätszirkels, Mitglied im Prüfungsausschuss oder Modulverantwortliche/r. Ihre Erfahrungen aus der Praxis sind für die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge zentral.

### **2.1.3 Studentinnen und Studenten**

Als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ werden Studierende in den Entscheidungsgremien auf allen Ebenen einbezogen und arbeiten auch in den jeweiligen Qualitätszirkeln mit. Auf diesem Weg bringen die Studierenden ihre Erfahrungen aus der eigenen Praxis in den Prozess der Weiterentwicklung unmittelbar ein.

Darüber hinaus sollten Sie die Erfahrung der Studierenden auch indirekt in die Weiterentwicklung einbeziehen, beispielsweise über die Berücksichtigung von Daten zum Studienverlauf und -erfolg oder von Befragungsauswertungen.

### **2.1.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungspersonals**

Mit den [Studienbüros](#) hat sich an der Universität Hamburg ein professionelles Studien- und Prüfungsmanagement etabliert: Die Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren sowie die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagerinnen und -manager kümmern sich fachnah um die organisatorischen Aspekte, die mit der Durchführung von Studiengängen und Prüfungen verbunden sind. Sie wirken durch ihre Tätigkeit und mit ihren Erfahrungen und Analysen auch bei der Qualitätsentwicklung mit, etwa durch ihre Beteiligung in den Qualitätszirkeln, bei der Analyse von Stärken und Schwächen, bei der Erstellung von Reports und der Auswertung von Daten zu Studienverlauf und -erfolg, bei der Ausarbeitung von Satzungen oder durch ganz praktische Hinweise auf bewährte Verfahren und bekannte Probleme.

Auch auf die Erfahrungen anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bibliotheken, Laboren, Sekretariaten oder Verwaltung, die im Alltag an der Durchführung von Studiengängen mitwirken, sollten Sie bei der Weiterentwicklung eines Studiengangs unbedingt zurückgreifen.

### **2.1.5 Qualitätszirkel**

In den Qualitätszirkeln im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung werden konkrete Vorschläge für die fachlich-curriculare und organisatorische Weiterentwicklung bestehender

Studiengänge erarbeitet. Sie befassen sich regelhaft unter anderem mit den jeweiligen Studiengangszielen und gleichen diese mit den im Leitbild formulierten Zielen ab und entwickeln diese – sofern nötig – weiter. Selbstverständlich können Sie die an Ihrer Fakultät bzw. Ihrem Fachbereich oder Institut bereits bestehenden Ausschüsse oder Arbeitsgruppen weiterhin für die Weiterentwicklung der Studiengänge nutzen.

Die Qualitätszirkel sind auf einen einzelnen Studiengang oder eine Gruppe fachlich verwandter Studiengänge (Cluster) bezogen; sie setzen sich aus Lehrenden und Studierenden des Faches bzw. der Fächer sowie aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Studienmanagement zusammen.

## **2.2 Auf der Ebene der Fakultäten**

### **2.2.1 Dekanat**

Die Universität Hamburg ist in [Fakultäten](#) gegliedert, die auf ihren Gebieten die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Geleitet werden die Fakultäten von Dekanaten.

Die Aufgaben der Fakultäten und ihrer Dekanate sind im [Hamburgischen Hochschulgesetz](#) (HmbHG, § 89-92) sowie in der [Grundordnung der Universität Hamburg](#) (§§ 5, 6 GO) geregelt.

Die Dekanate nehmen in der Fakultät alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Fakultätsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören unter anderem die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Lehr- und Studienangebotes an den Fachbereichen, die Kapazitätsplanung sowie die Koordination der Gremien. Das Prodekanat für Studium und Lehre muss frühzeitig eingebunden werden, wenn Sie die Weiterentwicklung eines Studiengangs planen.

### **2.2.2 Fakultätsrat bzw. Gemeinsamer Ausschuss Lehrerbildung (GALB)**

Im Fakultätsrat sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten; die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt dabei über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen (§ 91 Abs. 1 HmbHG). Im Handlungsfeld Studium und Lehre zählen zu seinen Aufgaben:

- die Beschlussfassung über Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und weitere für Studium und Lehre relevanten Satzungen,
- die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
- die Entscheidung über die Organisation der Fakultät sowie ihre Selbstverwaltungseinheiten in der Lehre sowie
- die Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

Im Fall von Lehramtsstudiengängen übernimmt der [Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung](#) die Aufgabe der Fakultätsräte. Er stärkt die Kooperation aller Institutionen, die für die Lehramtsstudiengänge in Hamburg Verantwortung tragen. Die Einsetzung des Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung beruht auf den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 96a HmbHG), welche für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge gemeinsame Ausschüsse mit Entscheidungskompetenz vorsehen.

In einem Kooperationsvertrag zwischen den an der Hochschulausbildung für die Lehrämter an Schulen beteiligten Hamburger Hochschulen, namentlich der Hochschule für Angewandte Wissenschaft (HAW), der Hochschule für bildende Künste (HFBK), der Hochschule für Musik und

Theater (HfMT), der Technischen Universität Hamburg (TUHH) und der Universität Hamburg (UHH), sind die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausschusses geregelt.

Bei der Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen (Lehramtstypen entsprechend der KMK) übernimmt der Gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung von Prüfungsordnungen sowie von Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen und über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge.

### **2.2.3 Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform**

Der Grundordnung zufolge soll jede Fakultät mindestens einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform einsetzen (§ 9 GO), in dem Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Studierende zu gleichen Teilen und die Gruppen des akademischen sowie des technischen und Verwaltungspersonals angemessen vertreten sein sollen. Dem Ausschuss obliegt in seinem Lehr- und Studienbereich die Sorge für die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Studienreform und der Weiterbildung. Hierzu gehören auch Fragen der Studienberatung, der Hochschuldidaktik, des Prüfungswesens und der Gestaltung von Lehre. Der für ein Lehr- und Studiengebiet zuständige Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform erarbeitet Vorschläge zur Gestaltung von Lehre und Studium. In Prüfungsangelegenheiten wirkt er mit den Prüfungsausschüssen zusammen.

## **2.3 Auf Universitätsebene**

### **2.3.1 Präsidium**

Die Aufgaben des Präsidiums sind im Hamburgischen Hochschulgesetz (§§ 79-83 HmbHG) sowie in der Grundordnung der Universität Hamburg (§§ 19-22 GO) geregelt. Auch diejenigen Aufgaben der Universität, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden, liegen in der Verantwortung und Zuständigkeit des Präsidiums.

Bei der Weiterentwicklung von Studiengängen an der Universität Hamburg obliegt dem Präsidium die Genehmigung von neugefassten oder geänderten Prüfungsordnungen und fachspezifischen Bestimmungen sowie von Satzungen, die Auswahlkriterien und -verfahren oder besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang festlegen (§ 108 Abs. 1 Satz 3 HmbHG).

### **2.3.2 Präsidialverwaltung**

In der Präsidialverwaltung begleiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) federführend die Einführung neuer und die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge: Zum einen koordinieren sie den formalen Prozess, insofern er mit der Änderung von Ordnungen, Satzungen oder Kapazitätsrechnungen verbunden ist. Darüber hinaus organisieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 31 aber auch Verfahren zur Evaluation von Studiengängen, auch unter Einbeziehung externer Expertinnen und Experten, stellen Ihnen Informationen zu Studienverlauf und -erfolg zur Verfügung und unterstützen Sie bei der Auswertung. In Abstimmung mit Ihnen binden sie dabei auch die Kolleginnen und Kollegen in den unten genannten anderen Referaten und zentralen Einrichtung ein. Wer Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner ist, können Sie der [Übersicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter](#) auf unseren Internetseiten entnehmen.

Weil Studiengänge an der Universität Hamburg aufgrund der hohen Nachfrage nach Studienplätzen in der Regel zulassungsbeschränkt sind, ist es wichtig, belastbare Kapazitätsberechnungen zu erstellen, die im Zweifelsfall auch vor Gericht Bestand haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams für Kapazitätsplanung im [Referat 72 - Finanzcontrolling](#) unterstützen Sie in Zusammenarbeit mit der zuständigen Planerin oder dem zuständigen Planer bei der Erstellung aktueller Kapazitätsberechnungen für den Studiengang.

Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referates 30 - Beratung und Administration](#) administriert. Wenn für Ihren Studiengang besondere Zugangsvoraussetzungen oder ein spezielles Auswahlverfahren angewendet werden sollen, ist es wichtig, die Umsetzung rechtzeitig mit dem Referat 30 abzustimmen, weil für Bewerbung und Zulassung feste Termine gelten.

### **2.3.3 Zentrale Einrichtungen**

Zentrale Einrichtungen, die Sie bei der Weiterentwicklung von Studiengängen unterstützen können, sind unter anderem

- das [Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen \(HUL\)](#), dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sie sowohl bei der didaktischen Konzeption des Curriculums oder einzelner Lehr- und Lerneinheiten als auch bei der Digitalisierung von Lehren und Lernen, ggf. in Abstimmung mit dem [eLearning-Büro Ihrer Fakultät](#), beraten können,
- die [Servicestelle Evaluation](#) im HUL, die in der Qualitätssicherung und -entwicklung mit dem Referat 31 zusammenarbeitet und Sie bei der Konzeption von Befragungen sowie der Auswertung ihrer Ergebnisse unterstützt,
- das [Career Center](#), das Studierende beim Übergang in die Berufswelt unterstützt, und
- das [Zentrum für Lehrerbildung Hamburg \(ZLH\)](#), falls Sie die Weiterentwicklung eines Lehramts-Teilstudiengangs planen.

### 3. Kriterien und Vorgaben

Die Erarbeitung gemeinsamer und verbindlicher, zwischen Fakultäten, Fachbereichen und Präsidium sowie dem Akademischen Senat abgestimmter Qualitätsstandards für Studium und Lehre (über die im STEP hinaus festgelegten Ziele) findet regelhaft statt. Sie sind u.a. im [Leitbild Universitärer Lehre](#) der Universität Hamburg verankert und für die Lehramtsstudiengänge in einem eigenen [Leitbild](#) spezifiziert worden.

Darüber hinaus ergeben sich Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Studiengängen aus den an der Universität Hamburg etablierten Strukturmodellen sowie aus hochschul- und kapazitätsrechtlichen Vorgaben. Auf nationaler Ebene sind mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der daraus auf Länderebene folgenden Rechtsverordnung die Anforderungen an die Strukturen und die Qualitätssicherung für die Bachelor- und Masterstudiengänge festgelegt.

Diese internen sowie externen Vorgaben und Kriterien sind in den Qualitätskriterien zusammengefasst und finden bei der Weiterentwicklung bestehender Studiengänge über die etablierten Qualitätssicherungselemente (jährliche Qualitätskonferenzen sowie mehrstufige Evaluationen) in den Studiengängen und in ihren Satzungen Berücksichtigung.

#### 3.1 Strukturmodelle

Mit Ausnahme staatlich bzw. kirchlich geregelter Studiengänge sind alle Studiengänge an der Universität Hamburg nach dem gestuften Bachelor- und Mastermodell organisiert und durchgehend modularisiert (⇒ [Handreichung Nr. 5 - Modulbeschreibungen und -handbücher](#)).

Im Zuge der Umstellung des Studienangebotes auf Bachelor und Master sind an der Universität bestimmte Strukturmodelle verabredet worden, die Sie in [den bestehenden Studiengängen](#) wiederfinden und bei deren Weiterentwicklung berücksichtigen sollten: Überwiegend umfasst das Bachelorstudium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (eine Verlängerung um ein bis zwei Semester ist in besonders begründeten Fällen möglich), das (konsekutive) Masterstudium eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Eine Darstellung zu den Strukturmodellen finden Sie im [QM-Handbuch für Bachelor- und Masterstudiengänge](#). Innerhalb der einzelnen Fakultäten gibt es jeweils Verabredungen oder Beschlüsse, die die fachspezifische Ausgestaltung der Studienstruktur betreffen und die Sie bei der Entwicklung des neuen Studienganges berücksichtigen sollten.

Besondere [Strukturvorgaben](#) gelten für die Teilstudiengänge im Rahmen des Hamburger Lehramtsstudiums.

#### 3.2 Prüfungsordnungen

In Hamburg sind die Rahmenvorgaben für die prüfungsrechtliche Ausgestaltung von Studiengängen (mit Ausnahme von staatlich reglementierten Studiengängen) im Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) festgeschrieben. In der gemäß HmbHG vom Akademischen Senat beschlossenen [Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen](#) sind Regelungen zum allgemeinen Prüfungsverfahren sowie zur allgemeinen Studienstruktur enthalten. Für die unterschiedlichen Typen von Bachelor- und Masterstudiengängen („...of Arts“ / „...of Science“ / „...of Education/ „...of Laws“) gibt es an der Universität Hamburg jeweils allgemeine Prüfungsordnungen, die zwischen den Fakultäten abgestimmt sind und in den jeweiligen Fakultätsräten

beschlossen wurden. Für die einzelnen Bachelor- oder Masterstudiengänge werden diese fakultären Prüfungsordnungen durch sogenannte „Fachspezifische Bestimmungen (FSB)“ ergänzt, die die Regelungen für den jeweiligen Studiengang beinhalten.

### **3.3 Kapazitätsplanung**

Die meisten Studiengänge an der Universität Hamburg sind zulassungsbeschränkt („örtlicher Numerus Clausus“), weil die Nachfrage nach Studienplätzen weitaus größer ist als die zur Verfügung stehende Lehrkapazität. Um gegenüber der Öffentlichkeit darzulegen, wie diese Lehrkapazität verwendet wird, muss die Universität jährlich einen Kapazitätsbericht erstellen.

Für die ordnungsgemäße Verwendung des knappen Gutes „Lehrkapazität“ gibt es bestimmte Vorgaben, die unter anderem auch zulässige Bandbreiten für die Betreuungsrelation in Studiengängen und Lehrveranstaltungen festlegen. Ändert sich im Zuge der Weiterentwicklung eines Studiengangs diese Betreuungsrelation oder der Umfang der Lehrkapazität, die in den Studiengang eingebracht wird, muss der Kapazitätsbericht entsprechend angepasst werden.

## **4. Verfahrensschritte**

Den Ablauf des Prozesses „Weiterentwicklung eines Studiengangs“ können Sie dem Schaubild (⇒ Abschnitt 7.1) entnehmen. Es stellt die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Ebenen der Universität dar, zuständige Akteure und ihre Aufgaben sowie wichtige Termine.

Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Studiengängen sieht das interne Qualitätssicherungssystem zwei zentrale Elemente vor: die i. d. R. jährlich stattfindenden Qualitätskonferenzen der Qualitätszirkel sowie die alle sieben (bei Lehramtsstudiengängen) bzw. acht (bei anderen Bachelor- und Masterstudiengängen) Jahre stattfindenden mehrstufigen Evaluationen, an deren Gestaltung maßgeblich die Qualitätszirkel beteiligt sind.

Zu einzelnen Schritten finden Sie im Folgenden genauere Erläuterungen – offene Fragen klärt Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner im Referat 31 gerne mit Ihnen.

### **4.1 Von der Überlegung zur konkreten Planung: Laufende Weiterentwicklung eines Studiengangs in den Qualitätskonferenzen**

Wie bei der Einführung neuer Studiengänge, so stehen auch bei deren Weiterentwicklung am Beginn ein Anlass und ein Prozess, der sich nicht immer im Voraus planen lässt. Manchmal, wenn Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen am Fachbereich oder in der Fakultät auf regelmäßige Entwicklungszyklen geeinigt haben oder wenn ein Studiengang ein Evaluationsverfahren durchläuft, stehen die einzelnen Schritte vorab fest. Manchmal haben sich auch die Rahmenbedingungen für Studium und Lehre durch Gremienbeschlüsse geändert, deren Umsetzung Sie auf Studiengangsebene in Angriff nehmen müssen. Häufig steht am Anfang aber eine Idee oder eine Frage – dann hängt der Ablauf bis hin zu einer Konkretisierung der Planungen von Persönlichkeiten ab, von fachlichen Hintergründen und vielen anderen Faktoren.

Sie werden in dieser Phase in Gremien mit Lehrenden und Studierenden des Studiengangs diskutieren, aber auch Rat von Dritten einholen, informierte Meinungen von Kolleginnen und Kollegen aus der Wissenschaft, aus ihrem Fach und aus anderen Disziplinen, vielleicht auch von Kooperationspartnern in Forschungseinrichtungen, Kultur oder Wirtschaft. Auch mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Berufspraxis Ihrer Absolventinnen und Absolventen werden Sie

möglicherweise Kontakt suchen. Ratsam ist es, bei Studienangeboten im Bereich der Lehrerbildung auch das ZLH frühzeitig in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

In den Qualitätskonferenzen der Qualitätszirkel haben Sie die Möglichkeit für einen fundierten Austausch zur Qualität von Studium und Lehre und zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Als Leitungen der Qualitätszirkel stellen i.d.R. die Studiengangsleitungen in Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat regelmäßig im Wintersemester die Durchführung der Qualitätskonferenzen sicher; die Qualitätskonferenzen für die Lehramts- und Teilstudiengänge finden regelmäßig im Sommersemester statt.

Die Qualitätszirkel nutzen als Grundlage ihrer Beratungen über die Qualität von Studium und Lehre zur Verfügung gestellte Daten, wie statistische Auswertungen zur Entwicklung der Studierendenzahlen, der Zusammensetzung der Studierendenschaft sowie zum Studienverlauf und weitere relevante Informationen, wie z. B. Befunde aus Befragungen und Erfahrungsberichten sowie ggf. Auflagen und/oder Empfehlungen aus vorausgegangen Zertifizierungsverfahren. Sie erarbeiten Vorschläge für die fachlich-curriculare und organisatorische Weiterentwicklung des Studiengangs bzw. der Studiengänge und orientieren sich dabei an den Qualitätskriterien (⇒ Tabelle 1). Sie befassen sich regelhaft unter anderem mit den jeweiligen Studienzielen und gleichen diese mit den im Leitbild formulierten Zielen ab und entwickeln diese – sofern nötig – weiter. Die Ergebnisse ihrer Diskussion werden durch ein Kurzprotokoll dokumentiert, das dem zuständigen Dekanat zur Verfügung gestellt wird.

**Tabelle 1: Qualitätskriterien bei der Weiterentwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen**

Qualitätskriterien	formal	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Studienstruktur, Studiendauer, Studienprofile, Zugangsvoraussetzungen, Übergänge zwischen den Studienangeboten, Abschlüsse, Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Leistungspunktesystem, Abschluss, Abschlussarbeit (gem. Teil II StudakkVO §§ 3-8)</li> <li>○ Übereinstimmung mit HmbHG</li> </ul>
	fachlich-inhaltlich (gem. Teil III StudakkVO §§ 11-16)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Plausibilität des Curriculums hinsichtlich der Qualifikationsziele</li> <li>○ Adäquate Studienorganisation und Studierbarkeit</li> <li>○ Adäquate Prüfungsorganisation</li> <li>○ Hinreichende Beratungs- und Betreuungsangebote</li> <li>○ Adäquate Umsetzung der Zugangs- und Anerkennungsregeln gem. Lisbon Konvention</li> <li>○ Hinreichende Ausstattung (personelle, räumliche und sächliche Ressourcen)</li> <li>○ Mobilität von Lehrenden und Studierenden</li> <li>○ Kontinuierliches Qualitätsmanagement</li> <li>○ Diversität</li> </ul>

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Präsidialverwaltung und zentraler Einrichtungen (⇒ Abschnitt 2.3.2 und 2.3.3) unterstützen Sie gerne in dieser Phase.

## 4.2 Weiterentwicklung eines Studiengangs aufgrund einer Mehrstufigen Evaluation

Um die Qualität laufender Studiengänge sicherzustellen, wird im Auftrag des für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglieds eine mehrstufige Evaluation durchgeführt welche in einer Zertifizierung bzw. Akkreditierung mündet. Bei der mehrstufigen Evaluation wird der Studiengang auf Grundlage eines Selbstberichts (erstellt durch den Qualitätszirkel), einer Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien (erstellt durch das Referat 31) sowie der Satzungen nach einer Vor-Ort-Begehung durch zwei Hochschullehrende, eine Berufspraxisvertreterin bzw. einen Berufspraxisvertreter sowie eine Studierendenvertretung bewertet. Bei theologischen Studiengängen wird die Gruppe der Gutachtenden um eine Vertretung der entsprechenden Landeskirche ergänzt. Im Fall von Lehramts- und Teilstudiengängen wird die Gruppe der Gutachtenden um eine Vertretung der Fachdidaktik ergänzt, eine Vertretung der Behörde für Schule und Berufspraxis übernimmt die Rolle der Berufspraxisvertretung; überdies nimmt bei theologischen Teilstudiengängen eine Vertretung der Landeskirche am Verfahren teil. In reglementierten Berufen wird eine Vertretung der zuständigen Behörde als Gast (ohne Votum) in die Gruppe der Gutachtenden eingebunden. Ihre Eindrücke halten die Gutachtenden in einem Gutachten fest und gehen dabei insbesondere auf die Erfüllung der Qualitätskriterien ein (⇒ Tabelle 1 und Abschnitt 4.1). Bei theologischen Studiengängen wirkt die kirchliche Vertretung, bei Lehramtsstudien- und Teilstudiengängen die Vertretung der zuständigen Behörde an der Gutachtenerstellung mit. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind bei Studiengängen mit Bezug zum Islam, Alevitentum bzw. Judentum Stellungnahmen zum Gutachten von den jeweiligen Glaubensgemeinschaften bzw. Gemeinden einzuholen, bei Lehramtsstudien- und Teilstudiengängen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde zum Gutachten erforderlich.

Damit sich die Gutachtergruppe auf die Prüfung der inhaltlichen Zielerreichung konzentrieren kann, wird die Überprüfung der Einhaltung der formalen Kriterien gemäß HmbHG und Studak-KVO in den Satzungen ca. ein Jahr vor Eröffnung des Evaluationsverfahren vorgenommen. Die Ergebnisse fasst das Referat 31 in einer Dokumentation zusammen und stellt diese dem Qualitätszirkel sowie dem zuständigen Dekanat zur Verfügung. Bei Bedarf kommentiert der Qualitätszirkel die Dokumentation. Im Rahmen der externen Evaluation hat die Gutachtergruppe den Auftrag, auf etwaig identifizierte Änderungsbedarfe in den Satzungen einzugehen und ein Votum zum weiteren Vorgehen im Kontext der Zertifizierungsempfehlung zu formulieren.

Die mehrstufige Evaluation endet mit einer Zertifizierungsentscheidung ggf. unter Aussprache von Auflagen und/oder Empfehlungen durch die zuständige Zertifizierungskommission (d.h. die Zertifizierungskommission für die Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. die Zertifizierungskommission Lehrerbildung). Im Fall von theologischen Studiengängen wird die Zustimmung der Kirchenvertretung zum Gutachten sowie zur Zertifizierungsentscheidung eingeholt. Entscheidungen, die die Zertifizierung von Lehramts- und Teilstudiengängen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Behörde. Im Anschluss ist es Aufgabe des Qualitätszirkels sich mit den ausgesprochenen Auflagen und/oder Empfehlungen zu befassen. Mit der Zertifizierung wird den Studiengängen das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

Mit Empfehlungen werden Chancen und Risiken adressiert, die im Zuge der Beratungen des Qualitätszirkels in den Qualitätskonferenzen Eingang finden können. Die Erfüllung von Auflagen aus der Zertifizierung kann zu Änderungsbedarfen in den Curricula und den studiengangsbefolgenden Satzungen führen

Organisiert und begleitet wird die Evaluation durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 31.

### 4.3 Jahresplanung der Fakultät

Wenn sich die Bedarfe zur Weiterentwicklung eines Studiengangs aufgrund der Qualitätskonferenzen oder als Ergebnis der mehrstufigen Evaluationen soweit konkretisiert haben, sollten Sie sich mit dem Dekanat Ihrer Fakultät in Verbindung setzen. Dieses kann Ihr Vorhaben dann in die Jahresplanung übernehmen und Termine und Verfahrensschritte mit Ihnen besprechen.

➤ Anhand einer Checkliste (⇒ Abschnitt 7.2) können Sie die geplanten Änderungen schon einmal grob beschreiben und sortieren – das erleichtert die Abstimmung zwischen den beteiligten Akteuren und Ebenen.

Als Faustregel für die Zeitplanung gilt: Neue wie überarbeitete Studiengänge starten erstmals mit der Neueinschreibung der Studierenden, die in der Regel zum Wintersemester jedes Jahres erfolgt. Damit der Start organisatorisch vorbereitet werden kann, muss das Reformvorhaben bis zum Oktober des Vorjahres mit dem Dekanat abgestimmt sein.

➤ Bitte denken Sie daran, dass bei fakultätsübergreifenden Studiengängen die Dekanate aller beteiligten Fakultäten einbezogen werden müssen.

### 4.4 Kapazitätsplanung

Die Curricularwertberechnung (Ausfüllrechnung) dokumentiert, wie viel Lehrkapazität durch das Studienangebot gebunden wird. Sie ist ein Baustein für den jährlichen Kapazitätsbericht und bildet die Grundlage für die Errechnung des sogenannten „Curricularnormwert“ (CNW), der das Verhältnis von Lehrkapazität und Studierenden ausdrückt.

Mitunter bewirken Änderungen an Studiengängen, dass sich auch das Betreuungsverhältnis oder der Umfang der Lehrkapazität, die in einen Studiengang eingeht, ändern. In diesem Fall muss die bestehende Curricularwertberechnung entsprechend angepasst werden. Fragen dazu klären Sie am besten mit Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihrem Ansprechpartner im Team für Kapazitätsplanung des [Referates 72 - Finanzcontrolling](#).

### 4.5 Satzungen

Wenn sich im Zuge der Weiterentwicklung eines Studiengangs auch das Curriculum, die Prüfungen oder Kriterien und Verfahren für den Zugang zum Studium ändern sollen, müssen in der Regel auch bestimmte Satzungen geändert werden:

- Die Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Prüfungsordnung der Fakultät und regeln den Aufbau des Studiums, Ziele und Inhalte von Modulen und die Regeln für Prüfungen und die Notenvergabe. Der besseren Lesbarkeit halber raten wir dazu, Änderungen dieser Satzungen, sofern sie nicht bloß Marginalien betreffen, als Neufassung der kompletten FSB zu verabschieden.
- Falls für Bewerberinnen und Bewerber besondere Zugangsvoraussetzungen gelten – oder zukünftig gelten sollen –, werden diese in der „Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen“ Ihrer Fakultät geregelt.
- Ein besonderes Auswahlverfahren für die Studierenden Ihres Studiengangs muss gegebenenfalls in der entsprechenden Fakultätssatzung geregelt werden.

Beschlossen werden diese Satzungen im Fakultätsrat Ihrer Fakultät, der allerdings häufig auf der Grundlage einer vorherigen Befassung weiterer Gremien (Studienreformausschuss, Fachbereichsrat, ...) entscheidet. Über die Genehmigung der Satzungen beschließt das Präsidium

aufgrund einer Prüfung, die gewährleisten soll, dass die Satzungen nicht gegen rechtliche Vorgaben verstoßen. Für diese Rechtsprüfung ist das Referat 31 zuständig. In diesem Zuge wird auch die Dokumentation zur Umsetzung der formalen Kriterien durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 31 entsprechend angepasst.

Bei Satzungen, die Studiengänge zur katholischen Theologie betreffen, besteht ein Mitwirkungsrecht der Landeskirchenvertretung. Es ist spätestens nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat das Einvernehmen der Vertretung hinsichtlich der Bekenntnisgemäßheit des Curriculums einzuholen.

Bei Satzungen, die Studiengänge mit Bezug zur Jüdischen Religion betreffen, besteht ein Mitwirkungsrecht der Jüdischen Gemeinde. Es ist spätestens nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat das Benehmen der Jüdischen Gemeinde hinsichtlich der Bekenntnisgemäßheit des Curriculums einzuholen.

Bei Satzungen, die Studiengänge zur evangelischen Theologie bzw. Studiengänge mit Bezug zum Islam bzw. zum Alevitentum betreffen, besteht ein Recht auf Stellungnahme der Landeskirchenvertretung bzw. der Islamischen Verbände bzw. der Alevitischen Gemeinde. Es ist spätestens nach der Beschlussfassung im Fakultätsrat die Stellungnahme der Landeskirchenvertretung bzw. der Islamischen Verbände bzw. der Alevitischen Gemeinde hinsichtlich der Bekenntnisgemäßheit des Curriculums einzuholen.

Das Dekanat zeigt dem Referat 31 durch das zuständige Studienbüro an, ob es sich bei den Änderungen von Satzungen bereits zertifizierter bzw. akkreditierter Studiengänge um wesentliche oder nicht wesentliche Änderungen handelt (⇒ [Vorlage](#) für die Mitteilung). Dieser Schritt ist notwendig, damit das Referat 31 überprüfen kann, ob die Zertifizierung bzw. Akkreditierung davon berührt wird. Im Anschluss wird sich ggf. die zuständige Zertifizierungskommission mit der Frage befassen, ob die Änderung von der bereits bestehenden Zertifizierung umfasst wird. Sind die Auswirkungen der Änderungen am Studiengang nicht abgedeckt oder in ihrer Tragweite durch die Zertifizierungskommission nicht eindeutig feststellbar, werden externe Gutachtende hinzugezogen und um eine Stellungnahme gebeten.

➤ Bitte gestalten Sie die Entwurfsfassungen und später die Beschlussvorlagen so, dass alle Beteiligten die Änderungen gegenüber der Vorversion der jeweiligen Satzung gut nachvollziehen können, beispielsweise, indem Sie unter Microsoft Word den „Änderungen nachverfolgen“-Modus verwenden. Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihr Ansprechpartner im Referat 31 berät Sie hierzu gerne.

Nach unserer Erfahrung lassen sich die meisten Ideen und Vorstellungen zur Gestaltung eines Studienganges so in Satzungen beschreiben, dass sie sowohl rechtssicher als auch praktisch umsetzbar sind. Hierfür können Sie auf die Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Ihren Studiengang zuständigen Studienbüros sowie Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihres Ansprechpartners aus dem Referat 31 zurückgreifen. Bei der Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen sollten Sie auch das ZLH einbinden.

➤ Da die genannten Satzungen unter anderem auch die Grundlage für die Kapazitätsplanung der Universität und das Zulassungsverfahren bilden, ist es wichtig, dass sie zu bestimmten Terminen in beschlossener und genehmigter Fassung vorliegen (⇒ Abschnitt 7.1). Planen Sie daher ausreichend Zeit für ihre Erstellung ein, damit der Start des neuen Studienangebotes nicht durch das Fehlen formaler Voraussetzungen gefährdet ist.

#### 4.6 Start des weiterentwickelten Studiengangs

Parallel zur Erstellung der Satzungen ist eine Reihe von organisatorischen Schritten erforderlich, über die das für Ihren Studiengang zuständige Studienbüro in aller Regel bestens Bescheid weiß. Sie sollten daher in dieser Phase eng mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten.

Viele dieser Schritte betreffen die Vorbereitung auf der Ebene der Lehreinheit, des Fachbereiches oder der Fakultät, etwa die konkrete Lehr- und Raumplanung; andere die Abstimmung mit zentralen Einheiten:

- Damit Änderungen von Curriculum, Prüfungen oder Zulassung auch im Campusmanagementsystem umgesetzt werden können, wird für überarbeitete Studiengänge in der Regel eine neue „technische Prüfungsordnung“ eingerichtet. Koordiniert und umgesetzt wird dies durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referates 30 - Beratung und Administration](#) in Kooperation mit dem Regionalen Rechenzentrum (RRZ) sowie der [Stabsstelle Datenmanagement und Quantitative Analyse](#).
- Falls Sie im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs auch das Zulassungsverfahren ändern, wird dessen Ausgestaltung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates 30 - Beratung und Administration abgestimmt.
- Informationsmaterial über den Studiengang stellen verschiedene Einrichtungen der Universität Hamburg zur Verfügung – jeweils in Abstimmung untereinander und mit Ihnen: Zentral die [Abteilung 2 - Kommunikation und Marketing](#) und das Referat 30 - Beratung und Administration, dezentral die Fakultätsleitung oder das Studienbüro.

## 5. Spezifika bei Lehramtsstudiengängen und -Teilstudiengängen

Grundsätzlich gelten bei der Weiterentwicklung von Lehramtsstudiengängen und Lehramts-Teilstudiengängen die in Kapitel 4 beschriebenen Abläufe. Im aktuellen Reformprozess gilt hiervon abweichend das folgende:

### 5.1 Lehramtsstudiengänge

Im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems werden die neuen Lehramtsstudiengänge anhand einer Konzeptevaluation mit Vor-Ort-Gespräch überprüft (Strukturbegutachtung), wobei ein ausführlicher Selbstbericht die üblicherweise vorgesehenen Studiengangskonzepte ersetzt. Detailliertere Informationen zur Konzeptevaluation finden Sie im [Handbuch zur Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge](#). Es gelten darüber hinaus weitere Qualitätskriterien, die Sie ebenfalls dort beschrieben finden. Mit der Einführung eines neuen Lehramtsstudiengangs sind für die Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer) die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen weiter zu entwickeln und ggf. neue fachspezifische Regelungen für die Zugangs- und/oder Auswahlsetzungen zu treffen.

### 5.2 Teilstudiengänge

Die Änderung eines Teilstudiengangs (Unterrichtsfach u./o. berufliche Fachrichtung) erfolgt analog zu den in ⇒ Kapitel 4 beschriebenen Teilschritten.

Die formale und rechtliche Prüfung der überarbeiteten fachspezifischen Bestimmungen erfolgt in Abstimmung und in einem zweistufigen Verfahren zwischen dem Zentrum für Lehrerbildung Hamburg und dem Referat 31. Das Verfahren wird in nachfolgender Abbildung veranschaulicht.

Detailliertere Informationen finden Sie im [Handbuch zur Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge](#).

## 6. Quellen im WWW

### 6.1 Hilfreiche Unterlagen zu Strukturen und Prozessen im Qualitätssicherungssystem

Handbuch zur Qualitätssicherung der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Hamburg:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/qm-entw-2019/02-qs-system.html>

Handbuch zur Qualitätssicherung der Hamburger Lehramtsstudiengänge:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/qm-entw-2019/02-qs-system.html>

### 6.2 Rechtliche Vorgaben

Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der derzeit gültigen Fassung: <http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen&st=null>.

Gesetz zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 28. November 2017:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-HSchulQSAkkrStVtrGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulQSAkkrVHArahmen&st=lr>

Zentrum für Lehrerbildung Hamburg (ZLH): Leistungspunkteverteilung im Lehramts-Studium: <https://www.zlh-hamburg.de/studium/studierbarkeit.html>

Akademischer Senat der Universität Hamburg: „Leitbild universitärer Lehre der Universität Hamburg“, Beschluss vom 10. Juli 2014:

<https://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/lehre.html>

Leitbild Lehrerbildung des Gemeinsamen Ausschuss für Lehrerbildung:

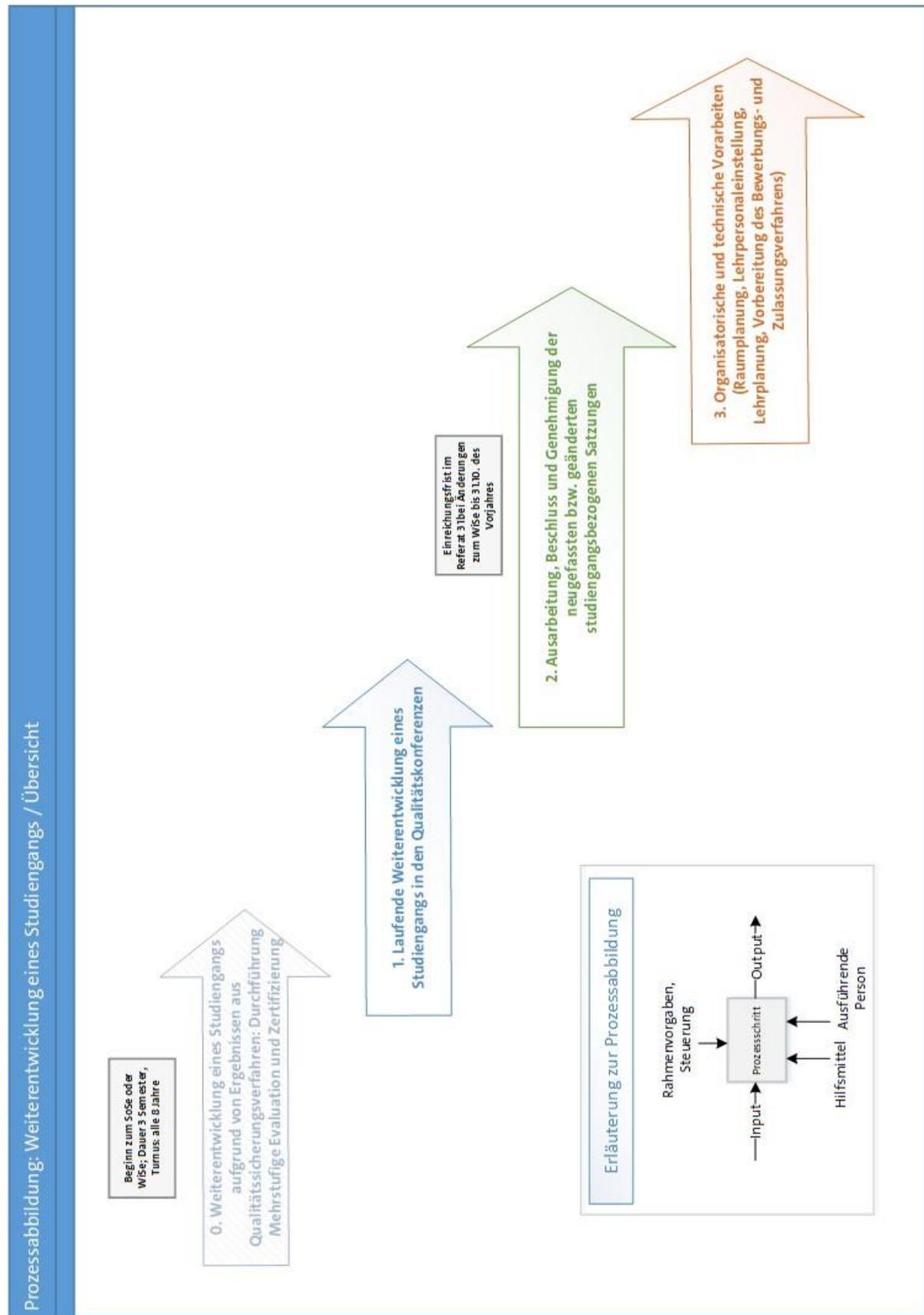
<https://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/lehramt.html>

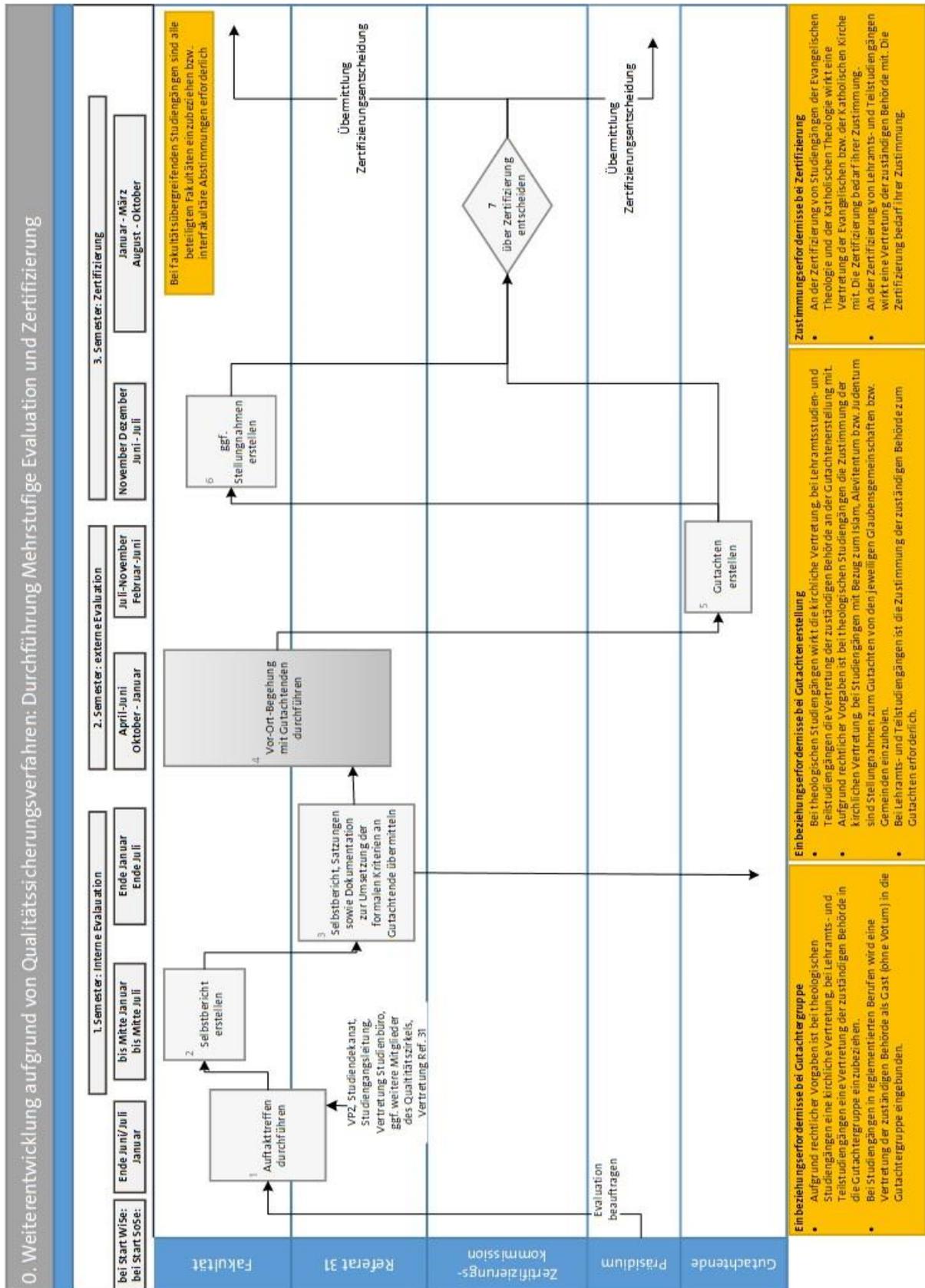
### 6.3 Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnungen der Fakultäten geben im Hinblick auf Studium und Prüfungen den Rahmen für Bachelor- und Masterstudiengänge vor. Sie werden hier veröffentlicht: <http://www.uni-hamburg.de/po> (⇒ wählen Sie Ihre Fakultät und dann den Menüpunkt „(Fachbereichs-)Übergreifend“).

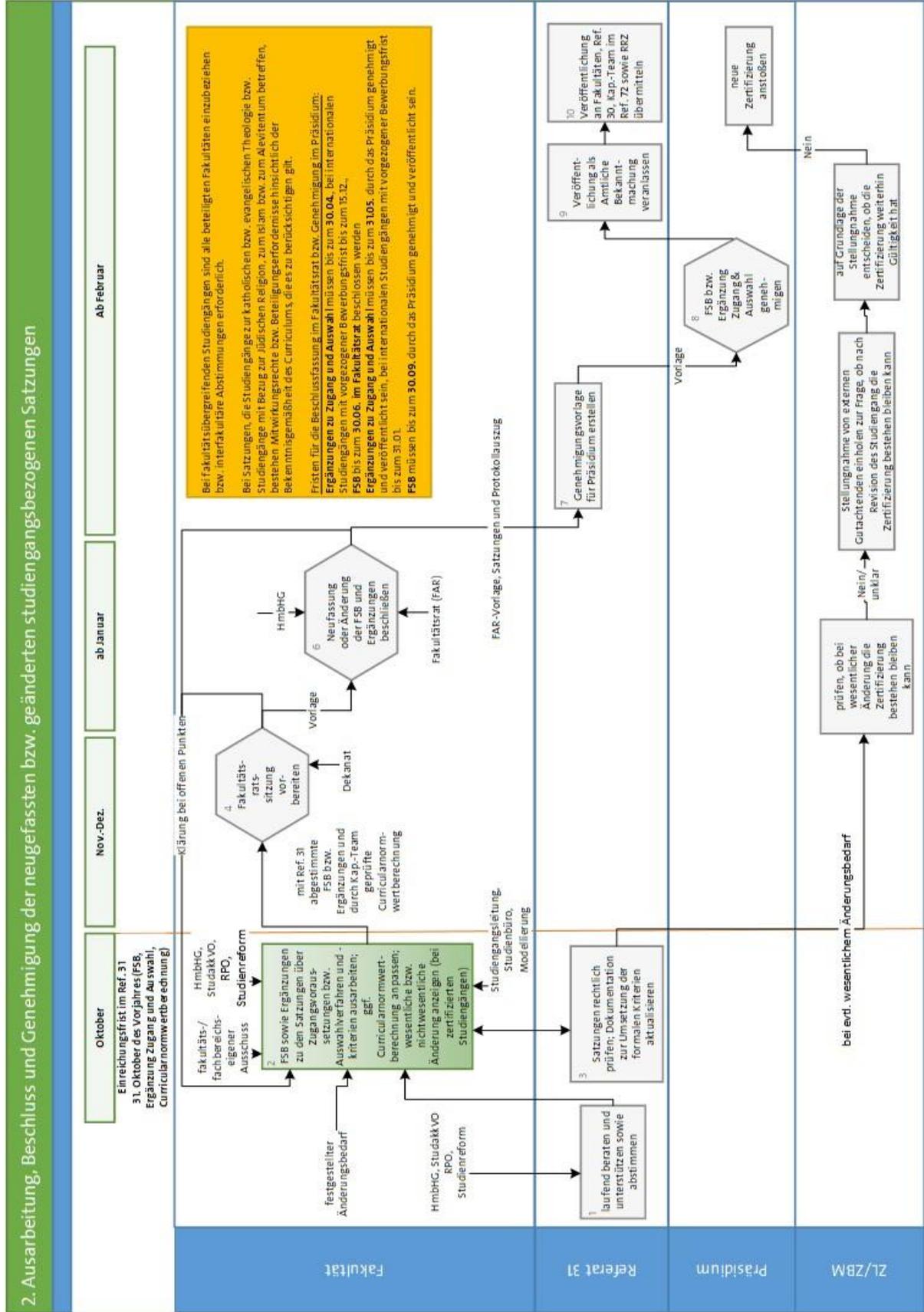
## 7. Anlagen

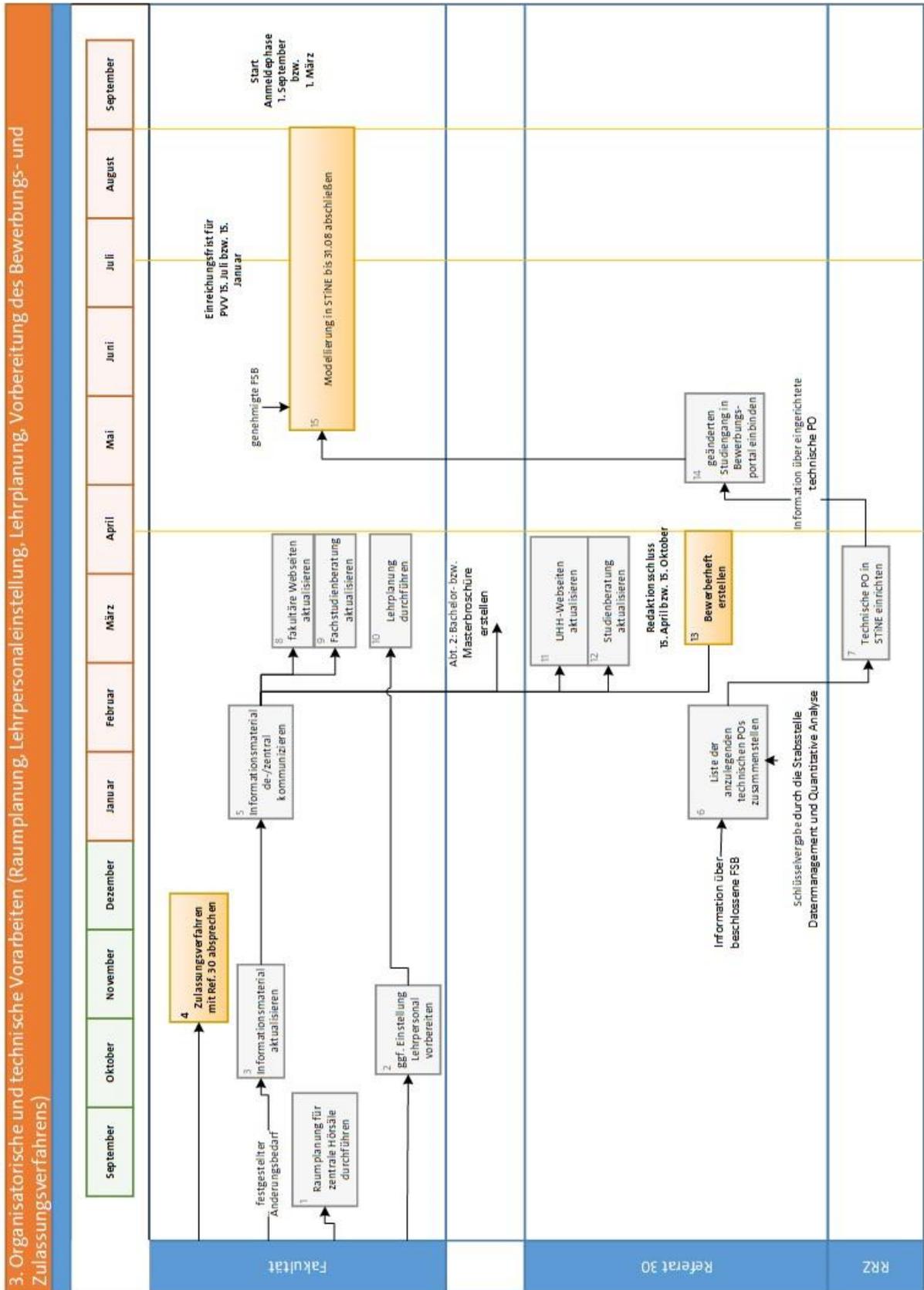
### 7.1 Prozessabbildung „Weiterentwicklung eines Studiengangs“ (Vorlage Ref. 31, vereinbart von der Studiendekanekammer am 17. Mai 2013, aktualisiert am 14. Oktober 2021)











## 7.2 Checkliste: Darstellung der geplanten Änderungen für die Jahresplanung

Auch kleinere Änderungen an Studiengängen bewirken möglicherweise Änderungsbedarf an anderer Stelle. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studienmanagement und in der Verwaltung Sie gut unterstützen können, bitten wir Sie, die folgende Checkliste durchzugehen und geplante Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Studiengangskonzept kurz zu benennen oder erläutern, soweit Ihnen das möglich ist.

### Bezeichnungen und Studienorganisation

- ✓ Ändert sich der Titel des Studiengangs oder das Studienfach?
- ✓ Soll mit dem erfolgreichen Studienabschluss zukünftig ein anderer Hochschulgrad, der verliehen werden (z. B. Bachelor/Master of Arts, of Science, of Education)?
- ✓ Ändert sich die Studienform, in der das Studium angeboten wird (Erststudium, Ergänzungs- und Erweiterungsstudium, Promotionsstudium, Weiterbildungsstudium, konsekutives Masterstudium, Lehramts-Anpassungsstudium)?
- ✓ Soll der Studiengang zukünftig mit einer längeren oder kürzeren Regelstudienzeit des angeboten werden?
- ✓ Sind Änderungen am Curriculum geplant (z. B. Austausch von Modulen oder Lehrveranstaltungen, neue Vertiefungsrichtungen/Module/Lehrveranstaltungen, andere Anteile von Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodulen)?
- ✓ Ändert sich die Prüfungsorganisation (z. B. die Zahl oder die Art der Prüfungsleistungen oder ihre Gewichtung bei der Notenbildung)?

### Ansprechpartner und Einrichtungen

- ✓ Ändern sich die Fakultät, an der der Studiengang (federführend) angeboten wird, oder die beteiligten Fakultäten?
- ✓ Soll der Studiengang zukünftig von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Lehreinheit (federführend) getragen werden? Ändern sich Fachbereiche oder Lehreinheiten, deren Lehrende regelmäßig zum Studienangebot beitragen?
- ✓ Ändert sich die verantwortliche Studiengangsleitung bzw. Programmdirektion (Angaben mit Tel. und E-Mail-Adresse)?
- ✓ Ändert sich das Studienbüro, das den Studiengang und seine Studierenden betreut?

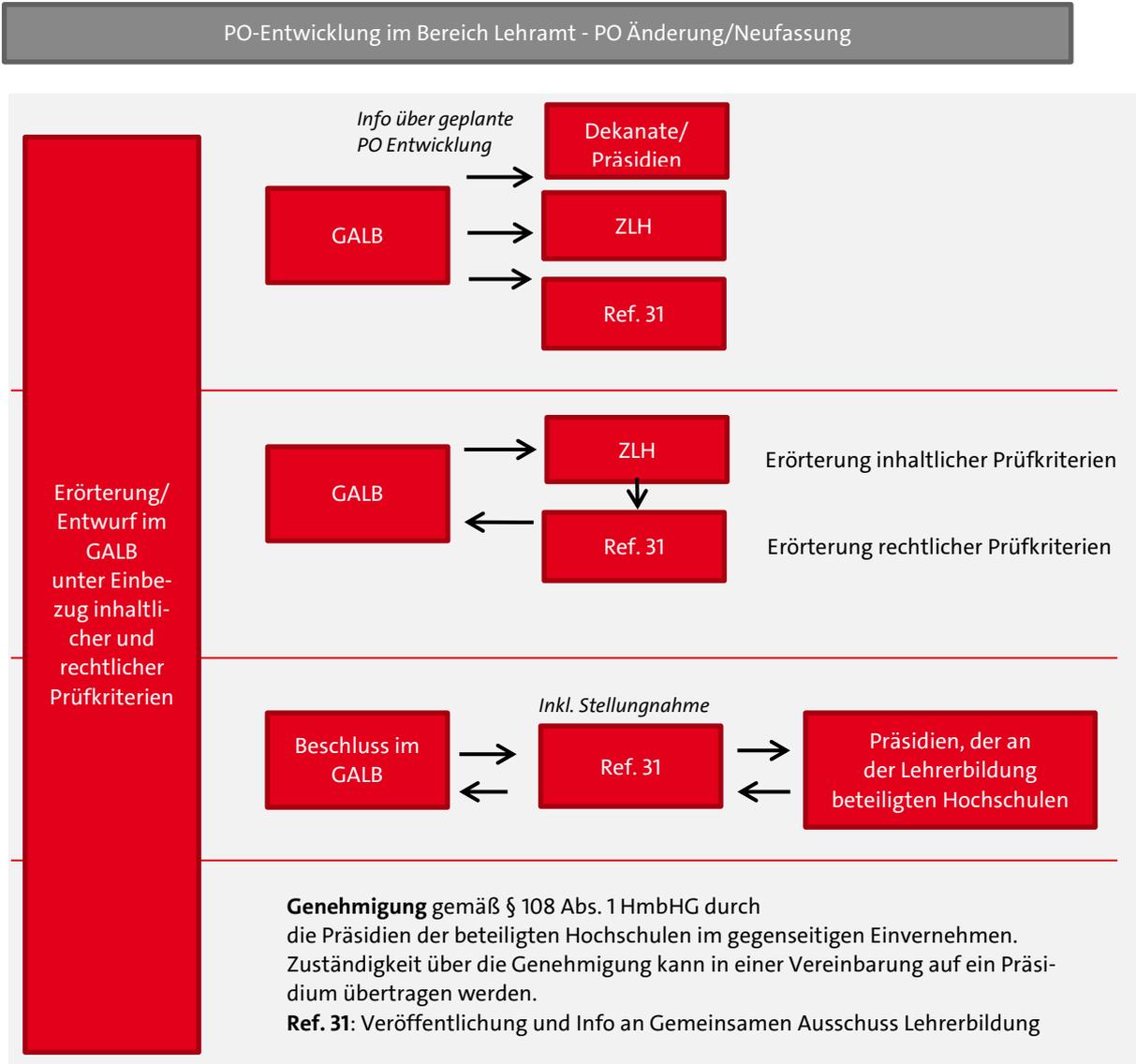
### Lehrkapazität und -angebot

- ✓ Ändert sich die Zahl der Studienplätze, die für Studienanfängerinnen und -anfänger zur Verfügung gestellt wird? (Sofern die Anzahl von 15 Studienplätzen unterschritten wird, ist eine begründende Stellungnahme des Dekanats erforderlich.)
- ✓ Ändert sich der Curricularwert des Studiengangs, d. h. soll sich das Verhältnis des Lehrangebotes und der zur Verfügung stehenden Studienplätze zukünftig verändern?

### Zeitplanung

- ✓ Zu welchem Semester sollen die geplanten Änderungen wirksam werden?

### 7.3 Prozess Weiterentwicklung PO Lehramtsstudiengang



### 7.4 Prozess Weiterentwicklung FSB Lehramts-Teilstudiengang

FSB-Entwicklung im Bereich Lehramt - FSB Neufassung\*<sup>1</sup> \*\*

